

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 FSHG im Kreis Viersen vom 15.09./23.07.1999 (Gemeinde Brüggen), 15.09./08.09.1999 (Gemeinde Grefrath), 15.09./16.06.1999 (Gemeinde Niederkrüchten), 15.09./19.08.1999 (Gemeinde Schwalmthal), 15.09./21.06.1999 (Stadt Tönisvorst), 15.09./08.09.1999 (Stadt Willich)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung^(Fn 1)

Der Kreis Viersen und die Gemeinde Brüggen schließen aufgrund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. 621/SGV.NW. 202), zuletzt geändert am 25.11.1997 (GV.NW. S. 430) zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 und der Erhebung von Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NW. S. 122/SGV.NW. 213) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Der Kreis Viersen verpflichtet sich, die der Gemeinde Brüggen nach § 6 FSHG obliegende Aufgabe zur Durchführung der Brandschau wahrzunehmen.
- (2) Die zu treffenden Maßnahmen zur Beseitigung der bei der Brandschau festgestellten Gefahren obliegen der Gemeinde Brüggen, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde gesetzlich bestimmt ist.

§ 2

Das für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderliche qualifizierte Personal hält der Kreis Viersen vor.

§ 3

Zur Deckung der dem Kreis Viersen für die Durchführung der Brandschauen entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten überträgt die Gemeinde Brüggen ihr Gebührenerhebungsrecht nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) dem Kreis Viersen.

§ 4

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach 5 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 5

Die Gemeinde Brüggen und der Kreis Viersen sind damit einverstanden, dass sich weitere Gemeinden des Kreises Viersen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anschließen.

§ 6

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Viersen, den 15.09.1999
Für den Kreis Viersen

D r. V o l l e r t, Oberkreisdirektor

F r e n t z e n, Kreisdirektor

Brüggen, den 23.07.1999
Für die Gemeinde Brüggen

G o t t w a l d, Gemeindedirektor

S c h w a r z, Gemeindeverwaltungsrat

Bezirksregierung
31.14.02-14

Düsseldorf, den 08.12.1999

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Brüggen vom 15. September 1999/23. Juli 1999 zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 und der Erhebung der Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag

S c h ö n e r s h o f e n

Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 181.Jg., 1999, Nr. 51 vom 23.12.1999, S. 321, in Kraft getreten am 24.12.1999.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung^(Fn 1)

Der Kreis Viersen und die Gemeinde Grefrath schließen aufgrund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. 621/SGV.NW. 202), zuletzt geändert am 25.11.1997 (GV.NW. S. 430) zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 und der Erhebung von Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NW. S. 122/SGV.NW. 213) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Der Kreis Viersen verpflichtet sich, die der Gemeinde Grefrath nach § 6 FSHG obliegende Aufgabe zur Durchführung der Brandschau wahrzunehmen.
- (2) Die zu treffenden Maßnahmen zur Beseitigung der bei der Brandschau festgestellten Gefahren obliegen der Gemeinde Grefrath, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde gesetzlich bestimmt ist.

§ 2

Das für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderliche qualifizierte Personal hält der Kreis Viersen vor.

§ 3

Zur Deckung der dem Kreis Viersen für die Durchführung der Brandschauen entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten überträgt die Gemeinde Grefrath ihr Gebührenerhebungsrecht nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) dem Kreis Viersen.

§ 4

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach 5 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 5

Die Gemeinde Grefrath und der Kreis Viersen sind damit einverstanden, dass sich weitere Gemeinden des Kreises Viersen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anschließen.

§ 6

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Viersen, den 15.09.1999
Für den Kreis Viersen

D r. V o l l e r t, Oberkreisdirektor

F r e n t z e n, Kreisdirektor

Grefrath, den 08.09.1999
Für die Gemeinde Grefrath

K ä t t n e r, stellv. Gemeindedirektor

F r a n k e n, vertretungsberechtigter Beamter

Bezirksregierung
31.14.02-14

Düsseldorf, den 08.12.1999

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Grefrath vom 15. September 1999/08. September 1999 zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 und der Erhebung der Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuer- schutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386), auf- sichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag

S c h ö n e r s h o f e n

Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 181.Jg., 1999, Nr. 51 vom 23.12.1999, S. 322, in Kraft getreten am 24.12.1999.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung^(Fn 1)

Der Kreis Viersen und die Stadt Kempen schließen aufgrund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. 621/SGV.NW. 202), zuletzt geändert am 25.11.1997 (GV.NW. S. 430) zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 und der Erhebung von Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NW. S. 122/SGV.NW. 213) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Der Kreis Viersen verpflichtet sich, die der Stadt Kempen nach § 6 FSHG obliegende Aufgabe zur Durchführung der Brandschau wahrzunehmen.
- (2) Die zu treffenden Maßnahmen zur Beseitigung der bei der Brandschau festgestellten Gefahren obliegen der Stadt Kempen, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde gesetzlich bestimmt ist.

§ 2

Das für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderliche qualifizierte Personal hält der Kreis Viersen vor.

§ 3

Zur Deckung der dem Kreis Viersen für die Durchführung der Brandschauen entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten überträgt die Stadt Kempen ihr Gebührenerhebungsrecht nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) dem Kreis Viersen.

§ 4

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach 5 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 5

Die Stadt Kempen und der Kreis Viersen sind damit einverstanden, dass sich weitere Gemeinden des Kreises Viersen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anschließen.

§ 6

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Viersen, den 15.09.1999
Für den Kreis Viersen

D r. V o l l e r t, Oberkreisdirektor

F r e n t z e n, Kreisdirektor

Kempen, den 16.08.1999
Für die Stadt Kempen

H e n s e l, Stadtdirektor

F e r b e r, Dezernent

Bezirksregierung
31.14.02-14

Düsseldorf, den 08.12.1999

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Kempen vom 15. September .1999/16. August 1999 zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 und der Erhebung der Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag

S c h ö n e r s h o f e n

Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 181.Jg., 1999, Nr. 51 vom 23.12.1999, S. 323, in Kraft getreten am 24.12.1999.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung^(Fn 1)

Der Kreis Viersen und die Gemeinde Niederkrüchten schließen aufgrund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. 621/SGV.NW. 202), zuletzt geändert am 25.11.1997 (GV.NW. S. 430) zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 und der Erhebung von Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NW. S. 122/SGV.NW. 213) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Der Kreis Viersen verpflichtet sich, die der Gemeinde Niederkrüchten nach § 6 FSHG obliegende Aufgabe zur Durchführung der Brandschau wahrzunehmen.
- (2) Die zu treffenden Maßnahmen zur Beseitigung der bei der Brandschau festgestellten Gefahren obliegen der Gemeinde Niederkrüchten, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde gesetzlich bestimmt ist.

§ 2

Das für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderliche qualifizierte Personal hält der Kreis Viersen vor.

§ 3

Zur Deckung der dem Kreis Viersen für die Durchführung der Brandschauen entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten überträgt die Gemeinde Niederkrüchten ihr Gebührenerhebungsrecht nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) dem Kreis Viersen.

§ 4

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach 5 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 5

Die Gemeinde Niederkrüchten und der Kreis Viersen sind damit einverstanden, dass sich weitere Gemeinden des Kreises Viersen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anschließen.

§ 6

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Viersen, den 15.09.1999
Für den Kreis Viersen

D r . V o l l e r t, Oberkreisdirektor

Frentzen, Kreisdirektor

Niederkrüchten, den 16.06.1999
Für die Gemeinde Niederkrüchten

W i l m s, Gemeindedirektor

Dohmen, Beigeordneter

Bezirksregierung
31.14.02-14

Düsseldorf, den 08.12.1999

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten vom 15. September 1999/16. Juni 1999 zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 und der Erhebung der Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerchutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag

S c h ö n e r s h o f e n

Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 181.Jg., 1999, Nr. 51 vom 23.12.1999, S. 325, in Kraft getreten am 24.12.1999.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung^(Fn 1)

Der Kreis Viersen und die Gemeinde Schwalmtal schließen aufgrund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. 621/SGV.NW. 202), zuletzt geändert am 25.11.1997 (GV.NW. S. 430) zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 und der Erhebung von Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NW. S. 122/SGV.NW. 213) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Der Kreis Viersen verpflichtet sich, die der Gemeinde Schwalmtal nach § 6 FSHG obliegende Aufgabe zur Durchführung der Brandschau wahrzunehmen.
- (2) Die zu treffenden Maßnahmen zur Beseitigung der bei der Brandschau festgestellten Gefahren obliegen der Gemeinde Schwalmtal, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde gesetzlich bestimmt ist.

§ 2

Das für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderliche qualifizierte Personal hält der Kreis Viersen vor.

§ 3

Zur Deckung der dem Kreis Viersen für die Durchführung der Brandschauen entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten überträgt die Gemeinde Schwalmtal ihr Gebührenerhebungsrecht nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) dem Kreis Viersen.

§ 4

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach 5 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 5

Die Gemeinde Schwalmtal und der Kreis Viersen sind damit einverstanden, dass sich weitere Gemeinden des Kreises Viersen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anschließen.

§ 6

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Viersen, den 15.09.1999
Für den Kreis Viersen

D r. V o l l e r t, Oberkreisdirektor

F r e n t z e n, Kreisdirektor

Schwalmtal, den 19.08.1999
Für die Gemeinde Schwalmtal

In Vertretung
N i e s, stellv. Gemeindedirektor

Im Auftrag
v a n G r i m b e r g e n, Sachgebietsleiter

Bezirksregierung
31.14.02-14

Düsseldorf, den 08.12.1999

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal vom 15. September 1999/19. August 1999 zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 und der Erhebung der Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag

S c h ö n e r s h o f e n

Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 181.Jg., 1999, Nr. 51 vom 23.12.1999, S. 325, in Kraft getreten am 24.12.1999

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung^(Fn 1)

Der Kreis Viersen und die Stadt Tönisvorst schließen aufgrund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. 621/SGV.NW. 202), zuletzt geändert am 25.11.1997 (GV.NW. S. 430) zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 und der Erhebung von Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NW. S. 122/SGV.NW. 213) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Der Kreis Viersen verpflichtet sich, die der Stadt Tönisvorst nach § 6 FSHG obliegende Aufgabe zur Durchführung der Brandschau wahrzunehmen.
- (2) Die zu treffenden Maßnahmen zur Beseitigung der bei der Brandschau festgestellten Gefahren obliegen der Stadt Tönisvorst, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde gesetzlich bestimmt ist.

§ 2

Das für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderliche qualifizierte Personal hält der Kreis Viersen vor.

§ 3

Zur Deckung der dem Kreis Viersen für die Durchführung der Brandschauen entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten überträgt die Stadt Tönisvorst ihr Gebührenerhebungsrecht nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) dem Kreis Viersen.

§ 4

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach 5 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 5

Die Stadt Tönisvorst und der Kreis Viersen sind damit einverstanden, dass sich weitere Gemeinden des Kreises Viersen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anschließen.

§ 6

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Viersen, den 15.09.1999
Für den Kreis Viersen

D r. V o l l e r t, Oberkreisdirektor

F r e n t z e n, Kreisdirektor

Tönisvorst, den 21.06.1999
Für die Stadt Tönisvorst

P e t e r s, Beigeordneter

S c h o u t e n, Amtsleiter

Bezirksregierung
31.14.02-14

Düsseldorf, den 08.12.1999

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst vom 15. September 1999/21. Juni 1999 zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 und der Erhebung der Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag

S c h ö n e r s h o f e n

Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 181.Jg., 1999, Nr. 51 vom 23.12.1999, S. 326, in Kraft getreten am 24.12.1999.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung^(Fn 1)

Der Kreis Viersen und die Stadt Willich schließen aufgrund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. 621/SGV.NW. 202), zuletzt geändert am 25.11.1997 (GV.NW. S. 430) zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 und der Erhebung von Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NW. S. 122/SGV.NW. 213) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Der Kreis Viersen verpflichtet sich, die der Stadt Willich nach § 6 FSHG obliegende Aufgabe zur Durchführung der Brandschau wahrzunehmen.
- (2) Die zu treffenden Maßnahmen zur Beseitigung der bei der Brandschau festgestellten Gefahren obliegen der Stadt Willich, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde gesetzlich bestimmt ist.

§ 2

Das für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderliche qualifizierte Personal hält der Kreis Viersen vor.

§ 3

Zur Deckung der dem Kreis Viersen für die Durchführung der Brandschauen entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten überträgt die Stadt Willich ihr Gebührenerhebungsrecht nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) dem Kreis Viersen.

§ 4

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach 5 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 5

Die Stadt Willich und der Kreis Viersen sind damit einverstanden, dass sich weitere Gemeinden des Kreises Viersen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anschließen.

§ 6

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Viersen, den 15.09.1999
Für den Kreis Viersen

D r. V o l l e r t, Oberkreisdirektor

F r e n t z e n, Kreisdirektor

Willich, den 08.09.1999
Für die Stadt Willich

S i e b e n k o t t e n, Bürgermeister

E c k e l b o o m, Erster Beigeordneter

Bezirksregierung
31.14.02-14

Düsseldorf, den 08.12.1999

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Willich vom 15. September 1999/08. September 1999 zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 und der Erhebung der Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag

S c h ö n e r s h o f e n

Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 181.Jg., 1999, Nr. 51 vom 23.12.1999, S. 327, in Kraft getreten am 24.12.1999.